

**KVV-Konzern
Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der jeweiligen Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG in § 15 Ziffer 4 Nr. 10 zu.
2. Der Oberbürgermeister oder das von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Magistratsmitglied wird gemäß § 125 Abs. 1 HGO ermächtigt, als Vertreterin/Vertreter der Stadt Kassel in der Hauptversammlung der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG das Stimmrecht für die Stadt Kassel auszuüben und entsprechende Erklärungen abzugeben

Begründung:

Die Stadt Kassel hält 6,5 % der Anteile an der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG) und ist mittelbar über die Kassel Verkehrs- und Versorgungs-GmbH an der Städtische Werke AG (STW) beteiligt. In der jeweils nächsten Hauptversammlung der KVG bzw. der STW soll über folgende Satzungsänderungen (Anlage 1) beschlossen werden:

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 der Satzung der KVG wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1 der Satzung der STW wird wie folgt neu gefasst:

4. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

Inhaltlich bedeuten diese Satzungsänderungen eine Erhöhung der Wertgrenze für zustimmungsbedürftige Geschäfte von 500.000,00 Euro auf 1 Mio. Euro. Die Anhebung der Wertgrenze hat auf die nach derzeitigem Satzungsstand erforderliche Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates für den Fall, dass sich Mehrausgaben gegenüber dem genehmigten Finanzplan ergeben bzw. die Maßnahme nicht im Wirtschafts- und Finanzplan berücksichtigt ist, keine Auswirkungen.

Zur Begründung der Satzungsänderungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tischvorlage zu TOP 13 der Aufsichtsratssitzung der KVG am 21.3.2006 verwiesen. Dem Aufsichtsrat der STW hat eine inhaltlich identische Begründung vorgelegen.

Der Aufsichtsrat der KVG bzw. der STW hat die beabsichtigte Satzungsänderung in seiner Sitzung am 21.3.2006 bzw. 22.3.2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 diese Vorlage beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister